

Entschließungsantrag**532/A(E)****02. März 2005**

der Abgeordneten Gabriele Heinisch-Hosek, Dr. Jarolim, Lackner

und GenossInnen

**betreffend die Möglichkeit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in allen
öffentlichen Krankenanstalten**

Die Debatte über die Straffreiheit von Schwangerschaftsabbrüchen und über die schließlich mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene „Fristenregelung“ war eine der großen gesellschaftspolitischen Debatten der 70er-Jahre. Die Fristenregelung statuiert das Prinzip der Selbstbestimmung der Frau, wonach in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten die Frau ohne Strafandrohung entscheiden kann, ob es zu einem Abbruch der Schwangerschaft kommt oder nicht. In § 97 Abs. 3 wurde auch festgelegt, dass „niemand wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden darf.“

Bereits wenige Jahre nach der Beschlussfassung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch (§§ 96-98 Strafgesetzbuch) konnte ein sehr weitgehender gesellschaftlicher Konsens zu dieser Frage festgestellt werden und von keinem vernünftigen Menschen wurde mehr eine Rückkehr zur Strafbarkeit der Abtreibung gefordert.

In der Realität stellt sich die Situation aber bis heute so dar, dass in manchen Bundesländern bzw. in zahlreichen Krankenanstalten in einigen Bundesländern gesetzlich erlaubte Abtreibungen aus verschiedenen Gründen nicht möglich sind. Es scheint angebracht, drei Jahrzehnte nach Inkrafttreten der Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die helfen, diesen Missstand zu überwinden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher nachfolgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zuzuleiten, nach dem das Krankenanstaltengesetz dahingehend geändert wird, dass die Träger von öffentlichen Krankenanstalten verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass in allen öffentlichen Krankenanstalten mit gynäkologischen Abteilungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 96-98 StGB) bei Bedarf Schwangerschaftsabbrüche tatsächlich durchgeführt werden.

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss

Günther Hobsch

Ad

Grechwein

J